

**Ausführungsbestimmungen für die Ausrichtung und
Durchführung der
Landesverbandsmeisterschaft / Westfalenmeisterschaft
Landesverbandsjugendmeisterschaft**

Der Landesverband Westfalen führt jährlich eine Landesverbandsmeisterschaft/Westfalenmeisterschaft in der Sparte Gebrauchshundesport als Qualifikationsprüfung zur Bundessiegerprüfung des DVG durch. Die Hunde sind auf dieser Qualifikationsprüfung nach den Regeln der gültigen Prüfungsordnung vorzuführen

Durch den Ausrichter und die Vertreter des Landesverbandes sind folgende Ausführungsbestimmungen zwingend zu beachten.

Allgemeine Regelungen / Termine

1. Die Landesverbandsmeisterschaft GHS findet im Regelfall am letzten oder vorletzten Wochenende des Monats September statt. Der Veranstaltungszeitraum kann in Absprache mit dem Veranstalter um einen Tag erweitert werden, wenn die vorgesehene Höchstteilnehmerzahl deutlich überschritten wird.
2. Die Landesmeisterschaft/Landesverbands-Jugendmeisterschaft GHS wird in der JHV des Landesverbandes im Regelfall an den MV vergeben, der im Vorjahr Ausrichter des LV-Fährtenhundturniers war.
3. Die Höchstzahl der zuzulassenden Teams beträgt im Normalfall 60 (sechzig). Das Team des/der Titelverteidigers/-verteidigerin erhält einen Startplatz.
4. Die Auslosung der Startreihenfolge der Teilnehmer/Innen erfolgt im Regelfall am Freitagabend vor der Veranstaltung. Der genaue Termin wird den Teilnehmenden bekannt gegeben. Ist die Veranstaltung auf Grund des Teilnehmerfeldes um einen Tag zu erweitern, erfolgt die Auslosung mindestens eine Woche vor der Veranstaltung. Hundeführer/Innen, die zur Auslosung nicht rechtzeitig anwesend sind, bekommen ein Los durch den Prüfungsleiter zugeteilt.

Die Teilnehmenden müssen nach Veröffentlichung der Teilnehmerliste das Startgeld auf das Konto des Ausrichters überweisen. Das Startgeld, wird vom Vorstand je teilnehmenden Hund festgelegt und mit der Ausschreibung auf der HP des LV veröffentlicht. Nach erfolgtem Geldeingang, beim Ausrichter, erfolgt die Freigabe.

5. Die Leistungsrichter werden vom LRO des DVG bestimmt und dem ausrichtenden MV rechtzeitig bekanntgegeben.

Es kommen generell 3 LR in den jeweiligen Abteilungen der Prüfungsordnung (1 LR Abt. A, 1 LR Abt. B und 1 LR Abt. C) zum Einsatz.

Ein Leistungsrichter kann aus einem anderen Landesverband kommen.

6. Die teilnehmenden Hundeführer/Innen haben den Nachweis zu erbringen, dass ihre Hunde gegen Tollwut geimpft wurden. Der gültige Impfausweis und evtl. verlangte Gesundheitszeugnisse müssen der Prüfungsleitung spätestens zum Veranstaltungsbeginn vorliegen.
7. Sonstige Kosten der teilnehmenden Hundeführer/Innen (Tagegelder, Fahrtkosten) werden nicht erstattet.

Qualifikation zur LV-Meisterschaft / LV-Jugendmeisterschaft

Es können alle Teams teilnehmen, die die Berechtigung zum Start in der Stufe FCI-IGP 3 haben. Diese Berechtigung (FCI-IGP 2 oder FCI-IGP 3) muss nach der Ordnung des LV Westfalen im Qualifikationszeitraum (Wochenende nach der letzten LV-Meisterschaft FCI-IGP bis zum Meldeschluss) innerhalb des LV Westfalen errungen sein. Die im Qualifikationszeitraum stattgefundene BSP/GHS zählt als Qualifikationsprüfung.

Die Hundeführer/innen müssen seit dem 01.01. des Veranstaltungsjahres Mitglied in einem Verein sein, der dem LV Westfalen angegliedert ist.

Es ist darauf zu achten, dass alle gemeldeten Hunde auf der Qualifikationsprüfung eine TSB Bewertung „ausgeprägt“ erreicht haben müssen.

Der LV-LRO erstellt direkt nach Meldeschluss eine Liste der qualifizierten Teams, die sich wie folgt gliedert:

- a) Zunächst die jugendlichen Hundeführer/innen die sich mit ihren Hunden zu dieser Meisterschaft qualifiziert haben.
- b) Der/Die Titelverteidiger/in.
- c) Dann die weiteren Teams nach Leistungsprinzip.
- d) Sind dann noch Plätze frei, können auch Hunde vorgeführt werden, die im Qualifikationszeitraum eine FCI-IGP 2-Prüfung bestanden haben.

Den Meldungen ist zwingend die Kopie der DVG Leistungsurkunde (Vor- und Rückseite mit Qualifikationsprüfung) beizufügen.

Aufgaben des Landesverbandes / Kosten für den Landesverband

Gesamtprüfungsleiter und Oberrichter in den Abt. B und C ist der Leistungsrichterobmann (LRO) des Landesverbandes, Prüfungsleiter im Fährengelände und Oberrichter in der Abt. A in der Regel OfG des LV. Ist einer von beiden verhindert, wird im Einvernehmen mit dem Landesverbandsvorsitzenden ein Ersatzprüfungsleiter bestellt.

Die Programmfolge der Veranstaltung wird unter Berücksichtigung der gültigen Prüfungsordnung vom Gesamtprüfungsleiter in Zusammenarbeit mit dem ausrichtenden MV abgeklärt.

Die Schutzdiensthelfer werden vom Gesamtprüfungsleiter in Zusammenarbeit mit dem OfG und den Lehrhelfern des LV bestimmt und berufen.

Die Fährtenleger werden vom Gesamtprüfungsleiter in Zusammenarbeit mit dem OfG-LV bestimmt und berufen. Der Ausrichter hat ein Vorschlagsrecht für die Fährtenleger.

Im Bedarfsfalle hat der ausrichtende MV für die Prüfungsleitung und LV-Vorstand geeignete Hotelzimmer bereitzustellen. Die Kosten für Prüfungsleitung, Leistungsrichter und LV-Vorstand trägt der Landesverband.

Die Schutzdiensthelfer (incl. der Ersatzhelfers) sowie die Fährtenleger erhalten vom Landesverband ein Tagegeld von 30,- EUR sowie ihre Fahrtkosten entsprechend der LV Kostenordnung ersetzt.

Einen Stadionsprecher stellt der Landesverband.

Die Benachrichtigung der zur Landesmeisterschaft/Westfalenmeisterschaft zugelassenen Hundeführer/Innen erfolgt durch den Gesamtprüfungsleiter.

Der Vorstand des LV ist nach seinen Möglichkeiten bereit, den ausrichtenden MV bei den Vorbereitungen zu beraten und zu unterstützen.

Der LV- Vorstand nimmt an beiden Tagen seine Aufgaben nach Weisung des 1. Vorsitzenden des Landesverbandes wahr und unterstützt die Prüfungsleitung bei der Durchführung der Veranstaltung.

Der Landesverband Westfalen stellt einen Ehrenpreis zur Verfügung.

Aufgaben des MV / Kosten für den MV

Der ausrichtende MV hat die Prüfungsleiter laufend über den Stand der Vorbereitungen zu unterrichten.

Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der ausrichtende MV genügend verantwortungsbewusste und mit fachlichem Wissen ausgestattete Sportfreunde zur Unterstützung der Prüfungsleiter zur Verfügung zu stellen.

Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem ausrichtenden MV. Er ist verantwortlich für die Auswahl der Sportanlage für die Vorführungen in den Abteilungen B und C und für den Vertragsabschluss mit dem Eigentümer bzw. Pächter. Der Vertrag zur Benutzung der Sportanlage ist dem Vorstand des LV Westfalen vorzulegen. Der ausrichtende MV ist insbesondere für den vorschriftsmäßigen Zustand des Vorführgeländes, aller zu benutzenden Geräte und der Gegenstände für die Fährtenarbeit verantwortlich.

Ferner hat der ausrichtende MV für genügende Unterstellmöglichkeiten - bei widrigen Witterungsverhältnissen - zu sorgen.

Beabsichtigt der ausrichtende MV die Ausrichtung der Landesverbands – Siegerprüfung auf einem Hundepplatz durchzuführen, bedarf dieses der Zustimmung durch den erweiterten Landesvorstand des LV Westfalen.

Die Programmfolge sollte vom Ausrichter allen Mitgliedsvereinen des LV mitgeteilt werden.

Vom ausrichtenden MV ist die Veranstaltung fristgerecht den zuständigen Behörden zu melden.

Das Ergebnis eventueller Absprachen des ausrichtenden MV mit der Veterinärbehörde ist dem Gesamtprüfungsleiter mitzuteilen.

Der ausrichtende MV hat für die Prüfung in den Abt. B und C für eine geeignete Lautsprecheranlage zu sorgen. Die entstehenden Kosten trägt der ausrichtende MV.

2 Probehunde, die zu Beginn der Veranstaltung in der Abteilung C vorzuführen sind, sind vom Ausrichter zu stellen.

Der ausrichtende MV hat auf seine Kosten die Prüfungsleitung, die Leistungsrichter, Schutzdiensthelfer und Fährtenleger mit Mittagessen zu versorgen.

Der ausrichtende MV hat für jeden teilnehmende/n Hundeführer/in, sofern diese/r mit ihrem/seinem Hund ein Ausbildungskennzeichen erreicht, eine Urkunde vorzubereiten, die vom Gesamtprüfungsleiter und den Leistungsrichtern unterschrieben wird. Die Art der Prüfung, Datum, Ort, Name des Hundes und des Hundeführers sowie Punktzahl und Werturteil sollten daraus ersichtlich sein. Ferner ist für jeden Teilnehmer eine Erinnerungsgabe bereit zu stellen.

Die Kosten trägt der ausrichtende MV.

Alle Ehrenpreise hat der ausrichtende MV auf eigene Kosten zu beschaffen.

Der Wert der Ehrenpreise sollte gestaffelt werden, jedoch muss jeder Preis so beschaffen sein, dass er würdig ist, als Ehrengabe der Spitzenveranstaltung unseres LV vergeben zu werden.

Führerpreise werden nicht vergeben.

Die Vergabe von Sonderpreisen ist dem ausrichtenden MV jedoch freigestellt.

Der ausrichtende MV hat die Schutzdiensthelfer ausreichend gegen Personen- und Sachschaden durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung zu schützen. Auch ein eventueller Verdienstausfall sollte bei dem Versicherungsabschluss berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat der ausrichtende MV auf eigene Kosten für die Prüfungstage eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Kontrolle übernimmt der Gesamtprüfungsleiter.

Alle Kosten der technischen Vorbereitung, einschließlich aller Werbekosten (Plakate und Festschriften) trägt der ausrichtende MV.

Überschüsse aus der Inseratenwerbung verbleiben dem Ausrichter.

Zusätzlich hat der ausrichtende MV alle Teilnehmer über die mit der Prüfungsleitung vereinbarte Programmfolge schriftlich zu informieren und über Treffpunkt, Anfangszeiten u. a. zu unterrichten. Wegbeschreibungen sollten vom Ausrichter beigelegt werden.

Straßen und Wege zu den Prüfungsplätzen sind vom ausrichtenden MV genügend und gut übersichtlich zu beschildern.

Alle Einnahmen aus dem Meldegeld, den Eintrittserlösen, dem Verkauf der Festschriften und eventuelle Spenden verbleiben dem ausrichtenden MV zur Kostendeckung.

Das Vorhandensein ausreichender sanitärer Anlagen wird dem ausrichtenden MV zur Pflicht gemacht.

Ferner hat der ausrichtende MV genügend Parkmöglichkeiten zu beschaffen. Entsprechende Ordner sollten zur Verfügung stehen.

Abschließende Bestimmungen und Gültigkeit der Turnierordnung

Der Landesverband Westfalen übernimmt nur die in dieser Ordnung aufgeführten Kosten.

Für andere Kosten muss der ausrichtende MV selbst aufkommen. Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht gezahlt.

Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinausgehen, kann der ausrichtende MV weder an den Landesverband noch an den DVG stellen.

Mit der Bewerbung stimmt der Ausrichter allen Punkten dieser Ordnung zu.

Änderungen und Zusätze sind nur gültig, wenn der erweiterte LV-Vorstand zugestimmt hat.
Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Vorstehende Ordnung wurde auf Grund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes des LV Westfalen am 15.02.2025 angepasst. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Frühere Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.